



brot+backwaren

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DEUTSCHER GROSSBÄCKEREIEN E.V.



www.brotundbackwaren.de



Artisan-Produkte

Das neue Werk
der Mantinga UAB

FLOURplus

Ein Rohstoff —
viele Möglichkeiten

Connected Bakery

Backwaren entstehen
real und virtuell

04

16

Pensionszusagen unter Druck

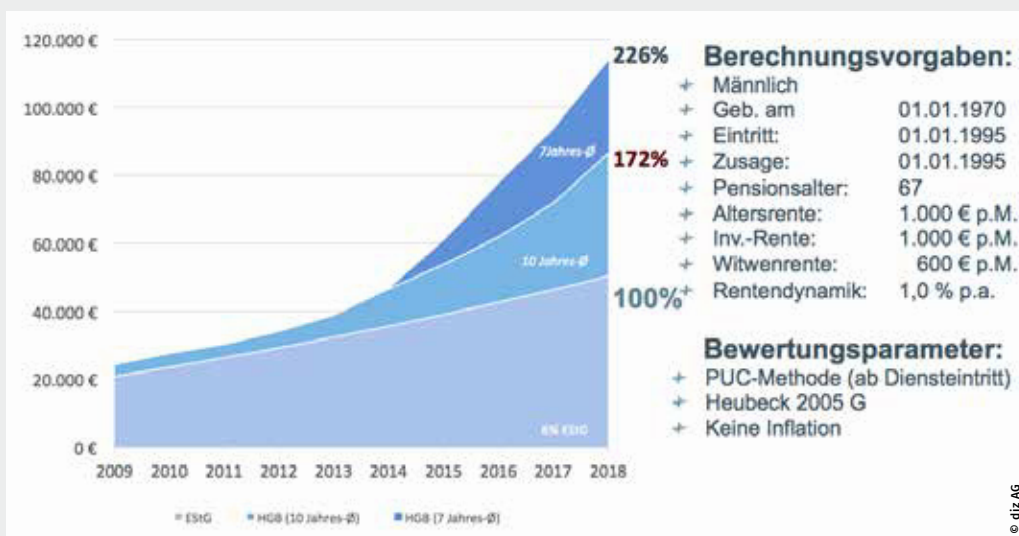
Oft haben Unternehmen fest definierte Pensionsleistungen für den Altersruhestand ihrer Geschäftsführer und leitenden Angestellten zugesagt und dafür Vermögensanlagen aufgebaut, aus denen die zukünftigen Leistungen finanziert werden sollen. Die andauernde Niedrigzinsphase lässt die gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzrückstellungen jedoch explodieren. Als Alternative kommt die „Befreiung“ der Bilanz durch Auslagerung der Zusagen auf einen Pensionsfonds in Betracht.

+ Die lang anhaltende Phase historisch außergewöhnlicher Niedrigzinsen stellt eine erhebliche Herausforderung für die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung dar. Besonders betroffen sind die Direktzusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen als die Betriebsrenten für Arbeiter und Angestellte nach dem BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung). Gewinnmindernde Pensionszusagen wurden in der Vergangenheit häufig mit dem Ziel erteilt, betriebliche Steuern zu sparen. Mit dem BilMoG, dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, wurden Unternehmen 2010 jedoch zur Neubewertung ihrer Rückstellungen verpflichtet sowie zu einem divergierenden Bilanzausweis in der Steuer- und in der Handelsbilanz. Die Höhe der erforderlichen Rückstellungen errechnet sich dabei aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz: In der Steuerbilanz sind dies 6 % p. a.; in der Handelsbilanz ist ein Durchschnittszinssatz anzuwenden, der von der Bundesbank errechnet wird. Beide Werte haben eines gemeinsam: Sie entsprechen nicht dem aktuellen tatsächlichen Zinsniveau. Der 6%ige Rechnungszins in der Steuerbilanz überzeichnet die tatsächlichen Ertragsmöglichkeiten aus Kapitalanlagen inzwischen unbestreitbar in ganz erheblichem Maße. Der DIHK, die Spitzenorganisation der deutschen Industrie- und Handelskammern, hat ausgerechnet, dass allein die mittelständischen Unternehmen dadurch seit 2010 rund 700 Millionen an Steuern für Gewinne zahlten, die sie in Wirklichkeit gar nicht erzielt haben¹⁾. Allein schon diese ungerechte Steuer-

last könnte für profitable Unternehmen Grund genug sein, ihre Bilanz von Pensionszusagen zu befreien. Die Streichung der steuerlichen Sonderregelung wäre nach Meinung des DIHK „aktuell eine der wichtigsten steuerpolitischen Maßnahmen“. Leider ist gegenwärtig nicht damit zu rechnen, dass der Finanzminister auf diese Einnahmequelle verzichtet. Und in der lautstarken Reformdiskussion zum Thema betriebliche Altersversorgung hat sich neben dem Wirtschaftsrat der CDU bisher nur eine kleine Gruppe von Fachleuten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dieser Forderung angeschlossen. Aber auch für die Handelsbilanz sind die gesetzlichen Vorgaben für den Rechnungszins – vorsichtig ausgedrückt – „optimistisch“. Für die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung haben deutsche Unternehmen 2014 – soweit dies statistisch erfassbar ist – fast 560 Mrd. EUR an Deckungsmitteln bereitgestellt; mehr als die Hälfte davon entfällt auf direkte Pensionszusagen²⁾. Ausgehend von den Erfahrungen der diz AG mit Hunderten von Unternehmensbilanzen darf man schätzen, dass zur Erfüllung der Zusagen dennoch schätzungsweise mehr als 120 Mrd. EUR an Pensionsvermögen fehlen. In Verbindung mit dem verbindlich anzuwendenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verschärfen die immer weiter sinkenden tatsächlich erzielbaren Kapitalmarktrenditen die Situation, sodass die Pensionsrückstellungen der Handelsbilanz in den nächsten Jahren nochmals zusätzlich zu den normalen Zuführungen um ca. 40 bis 60 % hochschnellen werden.

Versicherungsförmige Rückdeckungskonzepte sind von dieser Entwicklung besonders stark betroffen: Versicherungen unterliegen in ihrer Kapitalanlagepolitik bestimmten Beschränkungen. Sie sollen in vermeintlich sichere Assets wie z. B. Staatsanleihen investieren. Die am Markt noch erhältlichen Anleihen mit guter Bonität stehen jedoch unter dem relativ stärksten Renditedruck. Außerdem kalkulieren die Versicherer für die erwartete Bezugsdauer der Pension mit einer langen Lebenserwartung von bis zu 115 Jahren, was den Rückstellungsbedarf natürlich massiv erhöht. In Verbindung mit den niedrigen

Entwicklung der Pensionsrückstellungen (bei einem heute 45-jährigen)



Zinsen führt dies bei den Pensionsrückstellungen zu exponentiellen Effekten.

Kaum Aussicht auf Trendumkehr bei den Zinsen

Die Bundesregierung hat auf die Probleme reagiert und am 11. März 2016 das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften“ verabschiedet. Diese Änderung beinhaltet eine Streckung des Berechnungszeitraums des HGB-Zinssatzes von zuvor 7 Jahren auf nunmehr 10 Jahre. Doch für die Unternehmen entsteht weniger Entlastung als erhofft, da zum einen beschlossen wurde, dass die Differenz der Pensionsrückstellungen vom bisherigen Betrachtungszeitraum zum neuen 10-Jahres-Durchschnitt einem Ausschüttungsverbot unterliegt und als Rücklage bilanziert werden muss. Auf der anderen Seite werden nach Expertenmeinung die verschiedenen Durchschnitts-Diskontsätze durch die anhaltende Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank und anderer großer Notenbanken mittelfristig wieder aufeinander zulaufen und damit die Unternehmen letztendlich erneut vor die gleiche Problematik stellen. Schätzungen zufolge sollen aktuell weltweit Bonds im Wert von etwa 10 Billionen (am.: trillion) Dollar mit Renditen unter null Prozent notieren³⁾. Angesichts solcher Dimensionen darf man kaum auf eine baldige Umkehr des Zinstrends hoffen!

Viele Unternehmen suchen daher nach einem Ausweg, um höhere Renditen aus der Kapitalanlage zu erzielen, ohne Abstriche bei der Sicherheit des Vermögens zu machen. Dafür bietet sich die Befreiung der Unternehmensbilanz durch die Auslagerung der Pensionszusage und des Rückdeckungsvermögens auf einen externen Versorgungsträger an. Für die Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird dies in der Regel ein Pensionsfonds sein (nicht zu verwechseln mit einer Pensionskasse!). Pensionsfonds werden durch Beiträge eines oder mehrerer Trägerunternehmen und die daraus resultierenden Erträge finanziert. Neben versicherungsförmigen Absicherungen können Pensionsfonds seit der VAG-Novelle 2005 auch nicht versicherungsförmige Leistungen anbieten, bei denen keine Mindestleistung garantiert wird. Stattdessen ergibt sich die Leistung aus den erbrachten Beiträgen sowie den daraus erzielten Erträgen. In diesem Falle gelten keine quantitativen Vorgaben beim Zins oder bei den Anlagequoten. Pensionsfonds ist somit nicht gleich Pensionsfonds, und bei der Auswahl ist – den individuellen Bedürfnissen entsprechend – auf die Konstruktion des Fonds und die angebotenen Anlagemodelle zu achten. Ein besonderer Vorteil des Pensionsfonds ist, dass im Fonds keine Kapitalertragsteuer anfällt.

Anspruchsvolle Erwartung – passende Lösung

Unternehmer, die sich für alternative Pensionslösungen interessieren, formulieren häufig weitere detaillierte Erwartungen. Typische Anforderungen sind

- + rechtliche Insolvenzsicherheit des Vermögens
- + wirtschaftliche Sicherheit des ausgewählten Pensionsfonds durch hohes bereits vorhandenes Deckungsvermögen
- + Möglichkeit zur steuerneutralen Einzahlung

- + steuermindernde Weiterzahlung von monatlichen Beträgen durch das Unternehmen
- + Auswahlmöglichkeit der Anlagestrategie mit Zielrenditen von mindestens 3 % p. a.
- + faktisch erzielte Renditen über dem Erwartungswert sollen – nach Kostenabzug – dem Kunden zugutekommen
- + keine weitere Bilanzberührung der Pensionszusage
- + flexibles Wahlrecht von Kapitalauszahlung statt ratierlichem Rentenbezug
- + Nicht für die Rentenauszahlung verbrauchtes Vermögen soll nach dem Tod des Begünstigten nicht vom Versicherer einbehalten werden, sondern an die GmbH zurückfließen
- + Um die Finanzierbarkeit der unverfallbaren, bisher erdienten Pensionsansprüche zu sichern, soll die Pension durch künftige Gehälter nicht mehr erhöht werden (Verzicht auf den „Future Service“)

Die von einem unabhängigen Berater wie der diz AG hierfür zu entwerfenden Konzepte sind individuelle Maßarbeit. Meist entstehenden die Lösungen in engagiertem Zusammenwirken mit dem Steuerberater des Unternehmens. Die zu regelnden Sachverhalte betreffen neben dem Steuerrecht jedoch zahlreiche weitere Rechtsgebiete und erfordern Kenntnisse der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsmathematik. Damit gehen die Anforderungen weit über die Kernkompetenzen des Steuerberaters hinaus. Unternehmer, die beim Thema Pensionszusagen allein auf den Rat ihres Steuerfachmanns vertrauen, laufen Gefahr, suboptimale oder überteuerte Lösungen zu realisieren.

Kompetente Beratung sollte stets mit einer Überprüfung der schriftlich formulierten Pensionszusagen beginnen. Denn nach Erfahrung der diz AG weisen 9 von 10 Pensionszusagen Schwachstellen auf. Nicht selten sind die Fehler so gravierend, dass die Zusagen einer Betriebsprüfung nicht standhalten und die Rückstellungen somit von den Finanzämtern zwangsweise aufgelöst und der Besteuerung unterworfen werden können. Und selbst trotz Verpfändung von Rückdeckungsvermögen an den Begünstigten sind bilanzierte Pensionszusagen nicht vor dem Zugriff eines Insolvenzverwalters geschützt. In den meisten Fällen gehen diese Probleme nicht auf Fehlberatungen der Fachleute zurück, die einst die Pensionszusagen eingerichtet hatten. Vielmehr haben Gerichte und Finanzbehörden im Laufe der Jahre die Anforderungen an rechtskonforme Pensionszusagen verändert. Scheinbar geringfügige Unterschiede in den Formulierungen der Zusagen können erhebliche Rechtswirkungen entfalten. Selbst wenn Geschäftsführer noch nicht an die Befreiung ihrer Bilanz von diesen Verbindlichkeiten denken mögen, so sollten sie doch zumindest in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung ihrer Zusagen und der korrespondierenden Rückdeckungskonzepte vornehmen. +++

Autor: Thorsten Kircheis, Vorstand der diz AG

Quellen:

- ¹⁾ DIHK: „Pensionszusagen im Niedrigzinszeitalter“, Juli 2015
- ²⁾ aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, www.aba-online.de/docs/attachments/ec335ccb-7717-4c5f-bb18-6c359e7e62ac/Deckungsmittel-Aufteilung-2014-Mai-2016-SD.pdf
- ³⁾ Bloomberg Global Developed Sovereign Bond Index; www.bloomberg.com/news/articles/2016-07-05/treasury-yields-fall-toward-record-lows-as-payrolls-test-looms